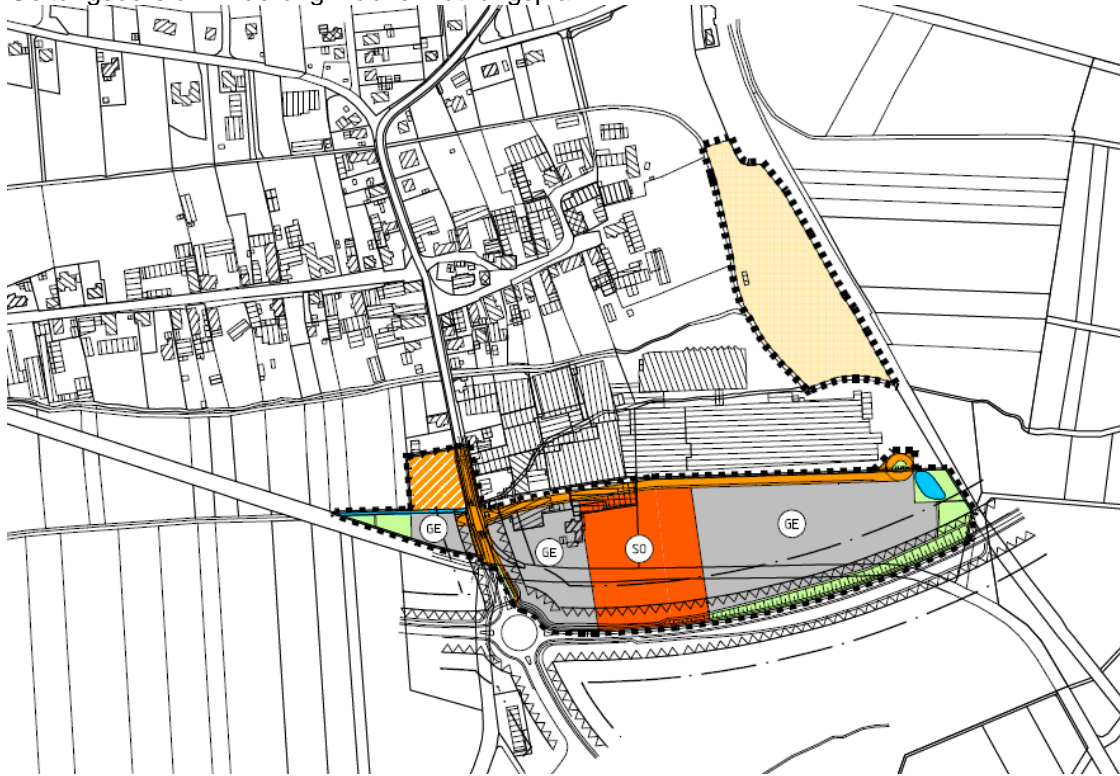


# Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) der Gemeinde Meeder für den Entwurf des Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Wiesenfeld“ und die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Der Gemeinderat Meeder hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 21.03.2022 die Planentwürfe des Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Wiesenfeld“ und der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde im Parallelverfahren jeweils in der Fassung vom 14.03.2022 gebilligt.

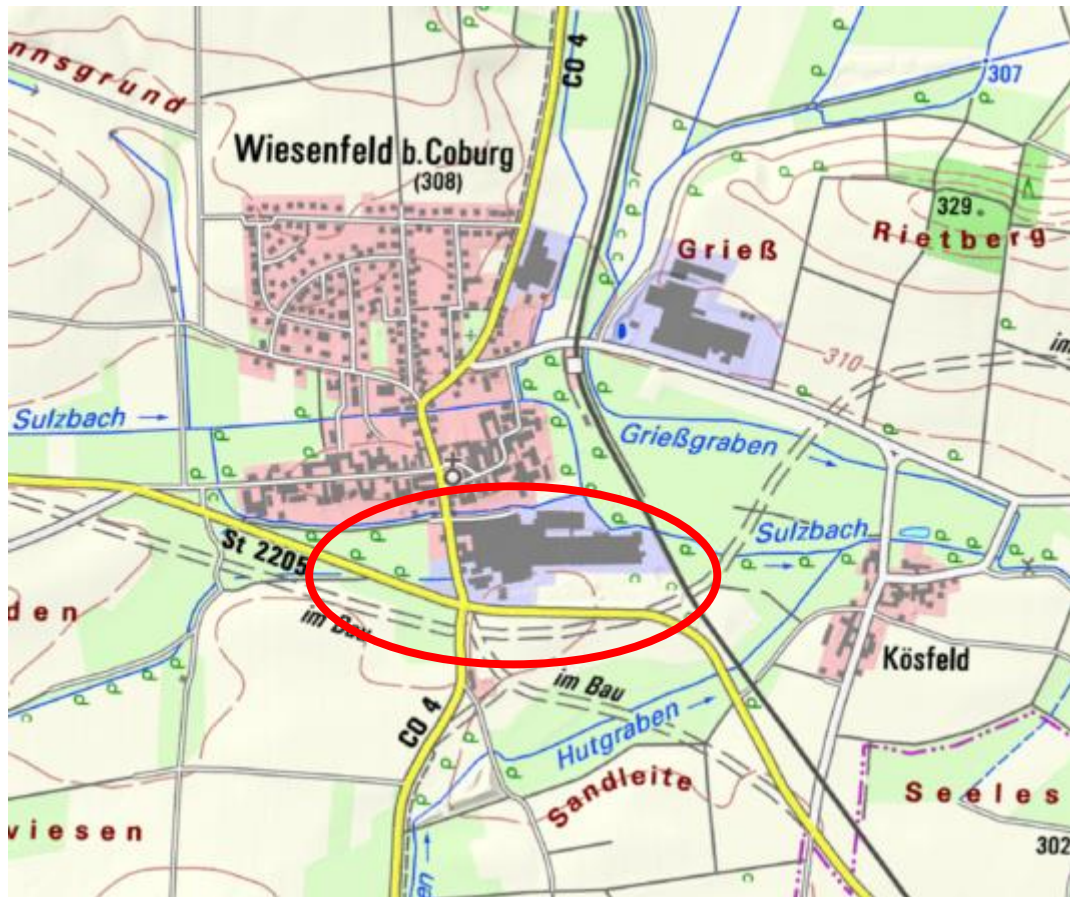
Das Plangebiet des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 5,48 Hektar, das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes besitzt eine Größe von ca. 7,11 Hektar. Die Geltungsbereiche sowie die Lage im Gemeindegebiet sind aus untenstehenden nicht maßstäblichen Lageplänen ersichtlich:

Geltungsbereich Änderung Flächennutzungsplan:



Geltungsbereich Bebauungsplan:





Mit der Ausarbeitung des Planes und der Durchführung des Verfahrens ist das Ingenieurbüro IVS aus Kronach beauftragt.

Die gebilligten und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwürfe

- Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Wiesenfeld“, samt Begründung und Umweltbericht (Fassung vom 14.03.2022) mit Anlagen
- 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, samt Begründung und Umweltbericht (Fassung vom 14.03.2022)
- Sowie die als wesentlich i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erachteten Stellungnahmen mit Umweltbezug

liegen in der Zeit vom

**11.05.2022 bis einschließlich 10.06.2022**

im Ämtergebäude der Gemeinde Meeder, Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden,

Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr;

Dienstag zusätzlich: 14 bis 16.30 Uhr; Donnerstag zusätzlich: 14 bis 18 Uhr

öffentlich aus.

Die Unterlagen können während dieser Frist zudem auf der Internetseite der Gemeinde Meeder unter dem Link

<https://www.gemeinde-meeder.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB planungsrelevanten Unterlagen sind während der Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet auf der Website der Gemeinde Meeder unter „Wirtschaft und Bauen“/“Bauleitplanung“ eingestellt.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen (in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift) bei der Verwaltung abgegeben werden. Es besteht während der

genannten Dienstzeiten im Ämtergebäude Gelegenheit zur Niederschrift der Äußerung sowie zur Erörterung der Planung.

Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bis einschließlich zum 10. Juni 2022 abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Meeder den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung sind.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

In Punkt 5.1 der **Begründung zum Bebauungsplan** wird das Plangebiet beschrieben. Punkt 5.2 enthält Informationen zum Hochwasserschutz und zu Überschwemmungsgebieten. Informationen zu Untergrundverhältnissen, Böden und Altlasten enthält Punkt 5.3. In Punkt 8 wird das Grün- und Freiflächenkonzept erörtert, Punkt 9.1 enthält Informationen zur geplanten Entwässerung. Belange des Denkmalschutzes, des Immissionsschutzes sowie des Landschafts- und Naturschutzes (u.a. Eingriffsregelung, Artenschutz) werden in Punkt 11 dargelegt. Die Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima werden als Ergebnis der durchgeführten Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB im **Umweltbericht** gem. § 2a BauGB erörtert.

Die **Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes** enthält die genannten Darstellungen und Informationen verfahrensbedingt in geringerer inhaltlicher Tiefe. Auch diese Begründung enthält einen Umweltbericht mit den Angaben nach § 2a BauGB.

**Schalltechnische Untersuchungen** (19.11.2022, Ingenieurbüro Arnulf Bühner, Gera) zu Emissionen der geplanten Nutzung sind als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen.

Es liegt eine **hydraulische Berechnung** (Gutachten Ingenieurbüro Köhler, Bad Steben, vom 18. Juni 2019) vor, welche die Auswirkungen eines HQ<sub>100</sub>-Ereignisses in dem Plangebiet untersucht. Diese ist als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieser Bauleitplanverfahren nicht durchgeführt.

Zu Umweltthemen liegen folgende Äußerungen vor:

Schutzgut	Information von	Information zu
<b>Landschaftsbild</b>	Regierung von Oberfranken, SG Städtebau; Schreiben vom 03. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB. Stadt Coburg, Schreiben vom 11. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB. Landratsamt Coburg, Schreiben vom 18. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.	- Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen - Eingrünung des Gebietes - Eingrünung des Gebietes - Verzicht/Reduzierung von Beleuchtung
<b>Mensch</b>	Regierung von Oberfranken, SG Städtebau; Schreiben vom 03. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB. Stadt Coburg, Schreiben vom 11. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.	- Festsetzungen zum Immissionsschutz nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO - Zulässigkeit von Baulichen Anlagen in Industriegebieten. - Einstufung von Immissionsorten nach BauNVO.

	Landratsamt Coburg, Schreiben vom 18. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.	
<b>Wasser</b>	Regierung von Oberfranken, SG Städtebau; Schreiben vom 03. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB. Landratsamt Coburg, Schreiben vom 18. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 19. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückhaltung von Niederschlagswasser</li> <li>- Minimierung der Versiegelung</li> <li>- Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung</li> <li>- Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge</li> <li>- Bauliche Anforderungen wg. drückendem Wasser und Überschwemmungsereignissen</li> </ul>
<b>Klima</b>	Regierung von Oberfranken, SG Städtebau; Schreiben vom 03. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB. Landratsamt Coburg, Schreiben vom 18. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchgrünung des Plangebietes</li> <li>- Dual Use mit Photovoltaik</li> </ul>
<b>Boden und Fläche</b>	Landratsamt Coburg, Schreiben vom 18. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Schreiben vom 19. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bekannte Altlasten im Umfeld des Plangebietes.</li> <li>- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.</li> <li>- Minimierung der Versiegelung</li> <li>- Beschaffenheit des Untergrunds</li> <li>- Geogen erhöhte Schadstoffgehalte</li> <li>- Vorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes</li> </ul>
<b>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>	Landratsamt Coburg, Schreiben vom 18. November 2020 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.	Verzicht auf Beleuchtung.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Meeder, den .....

.....  
Bernd Höfer  
Erster Bürgermeister

.....  
(Dienstsiegel)